

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (Fraktion DIE LINKE) vom 10.11.14

und Antwort des Senats

- Drucksache 20/13573 -

Betr.: Verfassungsrechtlich unzulässiger Einsatz einer Verdeckten Ermittlerin?

Nach Medienberichten wurde über Jahre hinweg die Hamburger linke Szene durch eine Verdeckte Ermittlerin bespitzelt. Zunehmend kommen dabei Aspekte ans Licht, die den Einsatz als verfassungsrechtlich unzulässig erscheinen lassen. Die „Welt“ zitiert den renommierten Hamburger Strafverteidiger Thomas Bliwier mit den Worten: „Der Einsatz eines verdeckten Ermittlers in der Flora hatte zu keinem Zeitpunkt eine gesetzliche Grundlage und stellt einen schweren Verfassungsbruch und einen unglaublichen Eingriff in die Grundrechte der so bespitzelten Personen dar.“ Erhebliche Bedenken bestehen insbesondere auch hinsichtlich des Einsatzes im Radiosender „Freies Sender Kombinat“ (FSK), der von ver.di als „schwerer Eingriff in die Rundfunkfreiheit“ eingestuft wird. Das „Freie Sender Kombinat“ ist nicht zum ersten Mal verfassungsrechtlich unzulässigen Maßnahmen ausgesetzt; 2010 etwa wurde eine Hausdurchsuchung in den Senderräumen vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidriger Eingriff in die Rundfunkfreiheit beurteilt (BVerfG – Beschlüsse vom 10.12.2010 – AZ: BvR 1739/04 und BvR 2020/04).

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Gesetzlicher Auftrag der Polizei ist neben der Strafverfolgung die Abwehr von Gefahren zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger.

Der Einsatz Verdeckter Ermittler und sonstiger nicht offen operierender Polizeibeamter stellt ein unverzichtbares Mittel zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, der Abwehr bestimmter Gefahren oder bei der Aufklärung bestimmter Straftaten dar. Eine (auch teilweise) Offenlegung der Umstände konkreter Einsätze kann Rückschlüsse auf strafprozessuale oder gefahrenabwehrende verdeckte Maßnahmen der Polizei zulassen, die den Erfolg dieser Einsätze gefährden würden. Dies gilt sowohl für Positiv- als auch für Negativauskünfte; auch aus Angaben zum Nichteinsatz von Verdeckten Ermittlern oder nicht offen operierenden Polizeibeamten in der Vergangenheit könnten Anhaltspunkte erlangt werden, in welchen Kriminalitäts- oder Gefahrenabwehrfeldern aktuell ein bzw. kein Einsatz erfolgt.

Im Interesse der Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen und der Sicherheit der eingesetzten Polizeibeamtinnen und –beamten macht der Senat keine Angaben zu ihrer operativen Tätigkeit. Soweit die Beantwortung von Fragen Rückschlüsse auf das polizeitaktische Vorgehen zulässt und die Wirksamkeit polizeilichen Handelns berührt ist, steht einer Beantwortung der Fragen die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Polizei als Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörde nach Artikel 30 der Hamburgischen Verfassung und damit das Staatswohl entgegen, so dass von einer Beantwortung der Fragen abgesehen wird. Dies gilt auch für die internen Informationswege.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

- 1. Ist es nach Ansicht des Senats bzw. der zuständigen Behörde grundsätzlich rechtlich zulässig, einen Verdeckten Ermittler/eine Verdeckte Ermittlerin über Jahre hinweg im Einsatz zu halten?*

- a. *Falls ja, warum und aufgrund welcher Rechtsgrundlagen? Bitte insbesondere darlegen, inwiefern dies mit den Einschränkungen der jeweiligen Normen vereinbar ist? Bitte ausführlich darlegen.*
- b. *Falls nein, warum nicht?*

Der Einsatz verdeckter Ermittler richtet sich nach § 12 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG), sofern es sich um eine präventiv-polizeiliche Maßnahme handelt, oder nach §§ 110a ff der Strafprozessordnung (StPO), wenn es sich um eine Maßnahme im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens handelt.

Verdeckte Ermittler dürfen nach §110 a Absatz 1 Satz1 StPO zur Aufklärung von Straftaten eingesetzt werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung (Nr. 1) auf dem Gebiet des unerlaubten Betäubungsmittel- oder Waffenverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung, (Nr.2) auf dem Gebiet des Staatsschutzes oder (Nr.3) gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder (Nr. 4) von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert begangen worden ist. Die Anordnung erfolgt gem. § 110b StPO durch die Staatsanwaltschaft, bei Maßnahmen gegen einen bestimmten Beschuldigten oder für das Betreten von Wohnungen durch das Gericht.

Die Polizei kann Vollzugsbeamte als verdeckte Ermittler nach § 12 Absatz 1 PoIDVG einsetzen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen. § 12 PoIDVG setzt die Zustimmung der Staatsanwaltschaft voraus.

Der Einsatz eines verdeckten Ermittlers auf Grundlage von § 110b StPO wird befristet. Eine Verlängerung der Frist ist jederzeit möglich, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für den Einsatz vorliegen. Eine Höchstfrist ist weder für die erste Befristung noch für die Gesamtdauer der Maßnahme vorgesehen.

Die Anordnung nach dem PoIDVG muss ebenfalls das Ende der Maßnahme beinhalten. Eine Verlängerung ist zulässig, soweit die Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahme fortbestehen (§ 12 Abs. 4 PoIDVG i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 PoIDVG). Eine Höchstfrist ist weder für die erste Befristung noch für die Gesamtdauer der Maßnahme vorgesehen.

Daneben gibt es den Einsatz nicht offen eingesetzter Polizeibeamter, deren Einsatz sich nach § 2 Absatz 3 Satz 3 PoIDVG richtet. Soweit im Einzelfall die Erhebung personenbezogener Daten erforderlich ist, erfolgt diese nach § 6 Nummer 1 bis 3, 6 PoIDVG. Es handelt sich somit nicht um einen Einsatz als Verdeckter Ermittler im Sinne des § 12 PoIDVG und nicht um eine Maßnahme der Strafverfolgung; die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft ist daher nicht berührt.

Nicht offen eingesetzte Beamte können zunächst im Rahmen der Gefahrenabwehr nach § 2 Abs. 3 Satz 3 PoIDVG eingesetzt werden und als verdeckte Ermittler nach § 12 PoIDVG tätig sein oder im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gem. den §§ 110a ff. StPO eingesetzt werden.

Für beide Rechtsgebiete steht die Dauer des Einsatzes unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Im Laufe eines Einsatzes können sich Anlass und Zweck verändern. Dies kann zur Folge haben, dass sich die Rechtsgrundlage für den Einsatz verändert und ggfs. veränderte rechtliche Anforderungen zu berücksichtigen sind. Damit kann auch die veranlassende Dienststelle wechseln, die für den Auftrag rechtlich verantwortlich ist. Hamburger Beamte können dabei auch im Auftrag von Dienststellen anderer Länder oder des Bundes tätig werden. Auskünfte zu solchen Einsätzen setzen die Zustimmung dieser Dienststellen voraus und können ohne deren Vorliegen durch den Senat grundsätzlich nicht getätigt werden.

2. *Nach Medienberichten war die Verdeckte Ermittlerin von 2000 bis 2006, also insgesamt sechs Jahre im Einsatz.*
 - a. *Inwieweit trifft das zu?*

Der Einsatz der im hinterfragten Sachverhalt nicht offen eingesetzten Polizeibeamtin wurde durch die Abteilung Staatsschutz im Landeskriminalamt (damals: LKA 8) zu Beginn als gefahrenabwehrende Maßnahme nach § 2 Abs. 3 Satz 3 PoLDVG angeordnet.

Die eingesetzte Beamtin ist wenige Monate nach Beginn bis zum Ende ihres Einsatzes als verdeckte Ermittlerin auf Grundlage von gerichtlichen Beschlüssen gem. den §§ 110 a ff. StPO in Ermittlungsverfahren eingesetzt gewesen, die durch die Bundesanwaltschaft geführt wurden.

Innerhalb des für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitraumes war die Klärung des damaligen Verfahrensgegenstandes bei den zuständigen außerhamburgischen Behörden nicht möglich. Eigene Verfahrensunterlagen liegen bei der Polizei nicht mehr vor.

- b. *Inwiefern waren die Innensensoren dieses Zeitraums, also Hartmuth Wrocklage (SPD), Olaf Scholz (SPD), Ronald Schill (Partei Rechtsstaatlicher Offensive), Dirk Nockemann (Partei Rechtsstaatlicher Offensive) und Udo Nagel (parteilos) jeweils von dem Einsatz, seinen Feldern und seinen Zwecken informiert?*
- c. *Inwiefern ist – unabhängig vom konkreten Fall – durch Vorschriften sichergestellt, dass Innense-natorInnen von entsprechende Einsätzen Kenntnis erlangen?*

Die Anordnungs- und Informationsprozesse im Zusammenhang mit verdeckten Maßnahmen orientieren sich an rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen sowie Fragen der internen, spezifischen Fach- und Dienstaufsicht. Diese sehen und sahen weder eine Erfordernis der Zustimmung durch den jeweiligen Präses noch dessen Information über nicht offen eingesetzte Beamte oder verdeckte Ermittler vor. Unabhängig davon hat eine Befragung der in der Frage genannten Präses, soweit diese erreichbar waren, ergeben, dass sie sich nicht erinnern, mit der Angelegenheit befasst worden zu sein.

- d. *Welche Gefahr sollte mit dem sechs Jahre andauernden Einsatz polizeilich abgewehrt werden bzw. welche Straftat aufgeklärt?*

Siehe Vorbemerkung und Antworten zu 1. und 2.a.

- e. *Welche Rechtsprechung hinsichtlich des möglichen zeitlichen Einsatzes von polizeilichen Verdeckten ErmittlerInnen ist dem Senat bzw. der zuständigen Behörde bekannt? Bitte den jeweiligen Tenor angeben.*

Eine Rechtsprechung hinsichtlich des möglichen zeitlichen Einsatzes von polizeilichen verdeckten Ermittlern ist nicht bekannt.

3. *Nach Medienberichten ging die verdeckte Ermittlerin im Lauf der Jahre mehrere Beziehungen ein. Inwiefern ist die Schaffung solcher und vergleichbarer Abhängigkeiten im Einsatz Verdeckter ErmittlerInnen nach Ansicht des Senats bzw. der zuständigen Behörde grundsätzlich rechtlich zulässig? Welche Folgen sehen die entsprechenden Vorschriften für solche Fälle vor?*

Siehe Vorbemerkung und Antworten zu 2.a. bis 2.d.

4. *Inwiefern ist der Einsatz Verdeckter ErmittlerInnen in einem Radiosender nach Ansicht des Senats bzw. der zuständigen Behörde rechtlich zulässig, insbesondere hinsichtlich der Rundfunkfreiheit?*
 - a. *Falls ja, warum und aufgrund welcher Rechtsgrundlagen? Bitte insbesondere darlegen, inwiefern dies mit den Einschränkungen der jeweiligen Normen vereinbar ist.*

Grundsätzlich ist die Tätigkeit eines verdeckten Ermittlers im Rahmen seiner Legende auch bei einem Radiosender nicht ausgeschlossen. Bei einem strafprozessualen Einsatz ist § 160a StPO zu beachten.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung Antwort zu 1.a. bis 1.b. und 2.a. bis 2.d.

- b. *Falls nein, warum nicht?*

Entfällt

5. *Der Einsatz von Verdeckten ErmittlerInnen bedarf der Zustimmung der Staatsanwaltschaft bzw. in den Fällen des § 110b Abs. 2 StPO der Zustimmung des Gerichts.*
- a. *Wurde für den Einsatz der Verdeckten Ermittlerin innerhalb der Roten Flora die Zustimmung des Gerichts eingeholt?*
 - b. *Wurde für den Einsatz der Verdeckten Ermittlerin innerhalb des „Freien Sender Kombinat“ die Zustimmung des Gerichts eingeholt?*
 - c. *In welchen Abständen mindestens müssen entsprechende Richtervorbehalte bzw. der Staatsanwaltschaft erneuert werden?*
 - d. *Wie konkret müssen entsprechende Richtervorbehalte bzw. Zustimmungen der Staatsanwaltschaft sein in Bezug auf örtlichen und zeitlichen Umfang und die Angabe des Personenkreises bzw. der Institutionen, in denen verdeckt ermittelt wird?*

Aus der Anordnung des Einsatzes eines verdeckten Ermittlers gem. § 110b StPO durch das Gericht muss sich der Umfang des Einsatzes ergeben. Dazu gehören im Falle eines Ermittlungsverfahrens gegen bekannte Personen deren Personalien, ansonsten ob es sich um allgemeine Ermittlungen handelt oder ein bestimmter Personenkreis betroffen ist. Auch muss sich daraus ergeben, ob das Betreten von Wohnungen durch die Anordnung gedeckt ist. Die operative Ausgestaltung des Einsatzes eines verdeckten Ermittlers obliegt im Einzelfall grundsätzlich den Ermittlungsbeamten der Polizei, wobei der Rahmen des Einsatzes durch die gesetzlichen Vorgaben vorgegeben ist.

Aus der Anordnung gem. § 12 PoIDVG müssen sich Art, Beginn und Ende der Maßnahme sowie die an der Durchführung beteiligten Personen ergeben (§ 9 Abs. 2 PoIDVG).

Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Antworten zu 1.a. bis 1.b., 2.a. bis 2.d. und zu 4.a.

6. *In den letzten Jahren sind mehrere Verdeckte Ermittlerinnen, die im Umfeld linker Gruppen gespitzelt haben, bekannt geworden. Am 17.6.1998 war etwa in der „tageszeitung“ zu lesen: „Der Einsatz des V-Manns "Stefan" in antirassistischen Gruppen durch den Hamburger Staatsschutz war rechtswidrig. Zu dieser Auffassung kommt der renommierte Strafverteidiger und Verfassungsrechtler Gerhard Strate, der im Auftrag der GAL ein Gutachten angefertigt hat. Die Innenbehörde versucht zwar durch ein Gegengutachten den Einsatz ihres Spitzels rechtlich zu verteidigen, räumt allerdings ein, dass "Stefan" die Grenzen des Erlaubten überschritten hat. Zwei Jahre lang hatte der Polizist mit einer "Legende" – falscher Lebensgeschichte - in der linken Hamburger Szene gespitzelt, sich in mindestens fünf Gruppen eingeschleust und aktiv mitgearbeitet, bevor er im November vorigen Jahres aufflog (taz berichtete). Doch eine derartige aufwendige verdeckte Ermittlung ist gesetzlich nur im Bereich der organisierten Kriminalität erlaubt.“*
- a. *Wie wurde der geschilderte Fall juristisch und politisch aufgearbeitet?*
 - b. *Welche Konsequenzen wurden hieraus gezogen?*

Der Hamburger Rechtsanwalt Gerhard Strate erstellte im April 1998 im Auftrag der GAL-Bürgerschaftsfraktion ein Gutachten zu dem geschilderten Einsatz. Außerdem erstellte Prof. Dr. Schuppert von der Humboldt-Universität zu Berlin im April 1998 ein Rechtsgutachten für die Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg.

Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte hat im Jahre 1998 beim LKA 8 umfassende datenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt. Für zukünftige Einsätze dieser Art wurden mit der Behörde für Inneres Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vereinbart. Das Landeskriminalamt wurde entsprechend angewiesen. Es wurde die bestehende Dienstanweisung modifiziert. Hierzu siehe Vorbemerkung zur Drs. 16/2122.

- c. *Inwiefern trifft es nach Ansicht des Senats bzw. der zuständigen Behörde zu, dass ein mehrjähriger Einsatz Verdeckter ErmittlerInnen nur im Bereich der organisierten Kriminalität zulässig ist?*

Siehe Vorbemerkung sowie Antwort zu 1.